

1. Name, Sitz, Vereinszweck

Art. 1.1. Name, Sitz

Mit Sitz in Thun besteht unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Thun“ im Sinne von Art. 60 ff ZGB eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 1.2. Vereinszweck

Die Ziele des Vereins sind:

- a) Fördern der Pilzkunde
- b) Schutz der Natur insbesondere der Pilzflora
- c) Bekämpfen von Pilzvergiftungen
- d) Das Wissen über die Pilze als Nahrungsmittel fördern
- e) Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

Art. 1.3. Aktivitäten

Die unter Art. 1.2. angestrebten Ziele werden erreicht durch:

- a) Pilzbestimmungsübungen
- b) Kurse und Vorträge
- c) Exkursionen
- d) Ausstellungen
- e) Fachliteratur, Diapositivsammlung, elektronische Datenträger
- f) Durchführung von geselligen Anlässen

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1. Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Familien-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönnern. Als Familienmitglieder gelten im gleichen Haushalt lebende Personen.

Art. 2.2. Beitritt zum Verein

Antrag auf Mitgliedschaft kann durch ausfüllen und unterzeichnen einer Beitrittskarte gestellt werden.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Entscheid kann an der Hauptversammlung angefochten werden.

Art. 2.3. Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird bis zum Maximal-Betrag von Fr. 100.-- alljährlich an der Hauptversammlung festgelegt.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach einer erfolgten Mahnung nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 2.4. Befreiung von der Beitragspflicht

Ehren- und Freimitglieder sowie deren Lebenspartner sind von der Beitragspflicht befreit. Die Vorstandsmitglieder und ihre Lebenspartner bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 2.5. Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30. November an den Vorstand eingereicht werden. Der Austritt wird genehmigt, wenn das Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

3. Rechte und Pflichten

Art. 3.1. Verbandszeitschrift

Im Jahresbeitrag der Aktiv- und Familienmitglieder ist das Abonnement der Verbandszeitschrift inbegriffen. Frei- und Ehrenmitglieder haben, auf ihren Wunsch, Anrecht auf die Verbandszeitschrift.

Art. 3.2. Vereins-Bibliothek

Die Vereins-Bibliothek steht jedem Mitglied während den Bestimmungsübungen im Vereinslokal zur freien Verfügung. Bücher können von Mitgliedern nur beim Technischen Leiter und beim Präsidenten ausgeliehen werden. Die Ausleiherung wird schriftlich festgehalten und bei der Rückgabe des Buches wieder quittiert.

Art. 3.3. Einladungen

Die Einladungen zu den Anlässen erfolgen schriftlich. Alle Vereinsmitglieder erhalten die Einladungen.

Art. 3.4. Ehrungen

Ehrungen können nur, auf Antrag des Vorstandes, an der Hauptversammlung vorgenommen werden.

Mitglieder, die 20 Jahre aktiv am Vereinsleben teilnahmen, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Für 20 Jahre aktive Mitgliedschaft und besondere Verdienste für den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 3.5. Ausschlüsse

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, den Bestand oder das Ansehen des Vereins gefährden, oder zu begründeten Klagen Anlass geben, können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf materielle oder finanzielle Guthaben gegenüber dem Verein.

4. Organisation

Art. 4.1. Organe des Vereins

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die technische Leitung
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 4.2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Die Einladung, mit den vorgesehenen Traktanden, erfolgt schriftlich und muss mindestens 3 Wochen vor der Durchführung den Vereinsmitgliedern zugestellt werden.

Art. 4.3. Aufgaben der Hauptversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassiers.
- c) Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
- d) Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
- f) Statutenänderungen
- g) Festlegen der Mitgliederbeiträge und der Vorstandsentschädigung.
- h) Entscheide, über Anträge von Vereinsmitgliedern an die Hauptversammlung.
- i) Entscheide über Anträge des Vorstandes.
- j) Bewilligung von Ausgaben welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen.
- k) Genehmigung des Jahresprogramms.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 4.4. Anträge an die Hauptversammlung

Anträge an die Hauptversammlung sind bis zum 31. Dezember schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 4.5. Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend (Ausnahme Art. 4.7 und 4.9). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt, offen mit dem Handzeichen.

Art. 4.6. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine Ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 4.7. Statutenänderungen

Statutenrevisionen oder Änderungen müssen durch die Hauptversammlung genehmigt werden. Anträge auf Änderungen müssen schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung, allen Vereinsmitgliedern zugestellt werden. Zur Annahme von Statutenänderungen ist eine Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Art. 4.8. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4.9. Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde in Verwahrung zu geben. Sofern sich innert 5 Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein mit gleichen Zielen im Vereinsgebiet bildet, geht das Vermögen in das Eigentum des VSVP über.

5. Vorstand

Art. 5.1. Zusammensetzung des Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter
- f) 1 - 2 Beisitzern

Art. 5.2. Organisation des Vorstands

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Für die übrigen Chargen organisiert sich der Vorstand selber.

Art. 5.3. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand organisiert und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Jahresprogramms. Der Vorstand hat, für nötige und dringende Anschaffungen die dem Verein dienen, eine Finanzkompetenz von Fr. 2000.-- pro Vereinsjahr.

Art. 5.4. Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 5.5. Vorstandsentschädigung

Dem Vorstand steht für seine Bemühungen eine Entschädigung zu. Dieser Betrag wird alle 2 Jahre für die nächsten 2 Jahre von der Hauptversammlung festgelegt.

Art. 5.6. Aufgaben des Präsidenten

Der Präsident zeichnet rechtsverbindlich zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier Unterschrift. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er leitet die Hauptversammlung, an der er auch Bericht über das verflossene Vereinsjahr erstattet.

Art. 5.7. Aufgabe des Vize-Präsident

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen Vereinsgeschäften.

Art. 5.8. Aufgaben des Sekretärs

Der Sekretär besorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Korrespondenzen. Er führt an den Vorstandssitzungen und an der Hauptversammlung Protokoll. In der Regel organisiert er den Versand der Einladungen an die Vereinsmitglieder. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 5.9. Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt das Kassenwesen und erstattet alljährlich der Hauptversammlung Bericht. Der Bericht muss schriftlich in Form einer Jahresrechnung erfolgen. Das Barvermögen hat er mündelsicher und zinstragend anzulegen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt Einblick in die Kassenführung und den Vermögensstand zu nehmen.

Art. 5.10. Aufgaben des Technischen Leiters

Der Technische Leiter führt in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die pilzkundlichen Anlässe durch. Er informiert die Hauptversammlung in einem technischen Bericht über die fachlichen Aktivitäten des verflossenen Vereinsjahres.

Art. 5.11. Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen die Organisation von Anlässen. Sie arbeiten im Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte mit.

Art. 5.12. Dauer der Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 5.13. Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Zwei Vereinsmitglieder werden von der Hauptversammlung als Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; sie können wiedergewählt werden. Sie prüfen die Buchhaltung und die Kassenbestände und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Art. 5.14. Rücktritt aus dem Vorstand

Rücktrittserklärungen müssen schriftlich, bis spätestens zur letzten Vorstandssitzung vor der Hauptversammlung, an den Vorstand eingereicht werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die Aktiven des Vereins. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6.2. Genehmigung der vorliegenden Statuten

Die vorstehenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom .. März 2004 von 2/3 der anwesenden Vereinsmitgliedern genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 21. März 1981 und treten sofort in Kraft.

Thun ... März 2004

Verein für Pilzkunde Thun

Der Präsident

Der Sekretär

Diese Statuten wurden vom Vorstand des Verbandes der schweizerischen Vereine für Pilzkunde genehmigt.

Altendorf,

Der Verbandspräsident:

Hans Fluri